

Bekanntmachung
gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG, § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit
§ 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
- Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Anlagen zur
Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Meter
am Standort 59387 Ascheberg, „Änderung Vortex-Generatoren“ -

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, Windpark Ascheberg GmbH & Co. KG, Ludgeristraße 37, 48727 Billerbeck, mit Datum vom 22.09.2025 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 05.11.2024, hier eingegangen am 20.11.2024, die Änderungsgenehmigung zur Änderung des durch den Genehmigungsbescheid des Kreises Coesfeld vom 20.12.2023 (Az. 70.1-2022/0417-0001830) genehmigten Schallverhaltens durch Änderungen der Positionen der Vortex-Generatoren an den WEA 1, WEA 2 und WEA 3 sowie eine Änderung der Betriebsmodi der WEA 1, WEA 2 und WEA 3 am Standort 59387 Ascheberg erteilt. Die Maßnahme darf auf dem Grundstück in Ascheberg, Kreis Coesfeld, Gemarkung Herbern, Flur 37, Flurstück 36 (WEA 1), Flur 37, Flurstück 13 (WEA 2) und Flur 37, Flurstück 24 (WEA 3) durchgeführt werden.“

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen.

Die Änderungsgenehmigung ist unter allgemeinen Nebenbestimmungen sowie unter Nebenbestimmungen zum Baurecht und vorbeugendem Brandschutz, sowie zum Immissionsschutz, ergangen.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Oberverwaltungsgericht Münster Klage erhoben werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.“

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids gestellt und begründet werden.

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich der Begründung in der Zeit vom 16.10.2025 bis einschließlich 29.10.2025 unter der Adresse

<https://www.kreis-coesfeld.de/themen-projekte/umwelt-natur/bekanntmachungen.html> eingesehen werden kann.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Coesfeld, den 13.10.2025

Kreis Coesfeld

Der Landrat

70.1-2024/0879-0001830

Im Auftrag

gez. Frank Geburek